Das zum 01.01.2021 in Kraft tretende Kita-Reform-Gesetz macht es erforderlich, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung festzulegen, diese schriftlich festzuhalten und öffentlich zugänglich zu machen (siehe §18 Abs. 5).

Die festgelegten Kriterien werden herangezogen, sofern mehr Kinder auf der Warteliste der Einrichtung stehen, als Plätze zur Verfügung stehen.

Die Belegung der Kindergartenplätze beginnt in jedem Jahr ab dem 01.03.

Alle Anmeldungen laufen über das KitaPortal Schleswig-Holstein(www.kitaportal-sh.de)
Die Anmeldung kann erst mit der Geburt des Kindes erfolgen.
Die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Platzzusage im Kindergarten.

Frei gebliebene Plätze sowie durch z.B. Umzug oder Kündigung des Betreuungsplatzes von Seiten des Einrichtungsträgers oder der Erziehungsberechtigten, werden auch im laufenden Kalenderjahr vergeben.

Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind, und Kinder, die aus der Krippe in den Elementarbereich wechseln, werden bevorzugt behandelt.

Die Kapazitäten der Gruppen sind festgelegt und werden nicht überschritten.

Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig (§18 Abs.5 KiTa G).